

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 44965(VV)

Video

Der Bildträger **Blood Lad**

Originaltitel -

Programmanbieter Nipponart GmbH, Wölferlingen

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 245:42

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

„Freigegeben ab 16 (sechzehn) Jahren“

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 06.02.2014



<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
Sie ist jetzt ein Skelett	024:34	ab 12
Wieder zu Hause, aber nicht wirklich	024:38	ab 12
Du hast es doch	024:38	ab 12
Zum Palast der Dämonenwelt	024:36	ab 12
Unidentifiziertes Dämonenobjekt	024:33	ab 12
Das ist Freundschaft	024:34	ab 12
Liz, zum ersten Mal	024:33	ab 12
Zwei sind ein Schatz	024:33	ab 16
Die Schuld der Brillen	024:33	ab 16
Dark Hero Rising	024:30	ab 12

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß Artikel 1 der Ländervereinbarung vom 17.02.2011 (BAnz. 2011 S. 1020 f.) als eigene Entscheidung übernommen. Die für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern federführende Oberste Landesjugendbehörde
Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.